



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Bearb.: Brigitta Tulnik
Tel.: +43 (3612) 2801-213
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-110616/2018-16
BHLI-111368/2018-

Liezen, am 11.02.2019

Ggst.: SFS GmbH, 8952 Irdning-Donnersbachtal,
Neubau einer Zimmerei, Betriebsanlage,
gewerberechtliches Verfahren und Bauverfahren,
Kundmachung - Ortsaugenscheinsverhandlung am 21.02.2019

Kundmachung

Die SFS GmbH, 8786 Rottenmann, Koloman-Wallischstraße 156, hat mit Eingabe vom 29.11.2018, letztmalig ergänzt am 31.01.2019, um die Erteilung der **gewerberechtlichen Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb einer Zimmerei mit Produktionshalle und überdachtem Außenlager, einer Versickerungsanlage und einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Nr. 494/4., KG 67302 Altirdning, angesucht.

Gleichzeitig hat die SFS GmbH, 8786 Rottenmann, Koloman-Wallischstraße 156, um die Erteilung der **Baubewilligung** für die Errichtung einer Zimmerei mit Produktionshalle und überdachtem Außenlager, einer Versickerungsanlage und einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück. Nr. 494/2, KG 67302 Altirdning, angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung

für Donnerstag, den 21.02.2019, um 13:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **im Konferenzraum der ETS Egger GmbH, 8952 Irdning-Donnersbachtal, Trautenfelserstraße 234** angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist: Brigitta Tulnik

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff und 356 der Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2018
- §§ 24 bis 27 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995 in der Fassung LGBl. 63/2018 in Verbindung mit § 1 der Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBl. 1/2013 in der Fassung LGBl. Nr. 28/2018
- §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018

Hinweis:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen oder während dieser Verhandlung vorbringen.

Wenn Sie keine Einwände erheben, wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben zustimmen und Sie verlieren Ihre Parteistellung.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Brigitta Tulnik

(elektronisch gefertigt)